

Gruppe SPD - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gruppe CDU / FDP
Fraktion Die Unabhängigen
KTA Herr Stuke (Bündnis!)

im Kreistag des Landkreises Hildesheim

Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim

Auskunft erteilt: Herr Wöhler

☎ (05121) 3094541

Dezernat 4 - Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit

E-mail: ulrich.woehler@landkreishildesheim.de

Datum: 12.01.2015

**Anfrage gem. § 18 Geschäftsordnung;
Anfrage zur Entwicklung der Haushaltssituation 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.12.2014 haben Sie nachstehende Anfrage gestellt:

Sehr geehrter Herr Wegner,

der Kreishaushalt 2015 hat im Rahmen der diesjährigen Haushaltsplanaufstellung eine Vielzahl von kurzfristigen Änderungen erfahren. Diese häufig für die Verwaltung des Landkreises nicht absehbaren Veränderungen und Abweichungen resultieren zum Teil aus unterschiedlichsten Initiativen der Landes- und Bundesebene.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung der nachfolgenden Frage:

Sind zwischenzeitlich die dem Landkreis zufließenden Einnahmen der nachfolgenden Bereiche zahlenmäßig bezifferbar? Wenn ja, in welcher Höhe sind diese in die Haushaltsplanung zu berücksichtigen?

- Mittel aus den geplanten Entlastungen des Bundesteilhabegesetzes als zusätzliche Hilfe für die Jahre 2015 - 2017*
- Aufstockung der Mittel für den Kinderbetreuungsausbau*
- Landesmittel für die Flüchtlingshilfe entsprechend des Entwurfs zum Haushaltsbegleitgesetz*
- Landesmittel zur Umsetzung und Sicherstellung des Konnexitätsanspruchs der Kommunen im Rahmen der Inklusion*

Für den 12.01.2015 wurde seitens der Fraktionen und Gruppen des Kreistages ein weiteres interfraktionelles Gespräch zur Haushaltsplanaufstellung 2015 vereinbart. Daher wird die Verwaltung um Übersendung einer aktualisierten Veränderungsliste des Haushaltes 2015 bis zum 12.01.2015 gebeten. In dieser Aufstellung sollten alle bis zu die-

sem Zeitpunkt bekannten Werte erfasst sein und zudem ein Ausblick auf noch offene aber in Aussicht stehende Verbesserungen und Verschlechterungen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Diese Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Verwaltung ist insbesondere durch Nachrichten des Nieders. Landkreistages zeitnah über die die Landkreise betreffenden finanziellen Auswirkungen gut informiert.

1. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (SGB XII/ SGB VIII)

Die Entlastung erfolgt (zunächst) nicht durch das geplante Bundesteilhabegesetz, sondern durch das Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung.

Der Bund will die Kommunen um 5 Mrd. Euro entlasten. Die Entlastung wird in 2015 durch die sogenannte Vorab-Milliarde starten (jeweils hälftig durch Erhöhung der Umsatzsteueranteile der Gemeinden und des Bundesanteiles an den KdU-Aufwendungen nach dem SGB II). Der Landkreis Hildesheim rechnet für 2015 mit zusätzlichen Erträgen in Höhe von 2,25 Mio. Euro. Diese Mehrerträge sind allerdings nicht im Teilhaushalt des Dezernats 4 sondern teils im Zentralhaushalt (Umsatzsteueranteile der Gemeinden -> Kreisumlage) und teils im Teilhaushalt des Dezernats 1 (KdU -> SGB II) abgebildet.

2. AsylbLG (Landesmittel Flüchtlingshilfe)

Mit NLT-Landräteschreiben Nr. 31/2014 und NLT Rundschreiben Nr. 1115/2014 wird für die Jahre 2015 und 2016 eine Finanzhilfe des Bundes für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Höhe von 500 Mio. Euro angekündigt, davon entfallen 45 Mio. Euro auf das Land Niedersachsen. Das Land Niedersachsen hat angekündigt, dass an die Landkreise und kreisfreie Städte 40 Mio. Euro weitergeleitet werden, und zwar entsprechend der Zahl der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Jahr 2014. Diese Zahl liegt derzeit noch nicht vor, daher erfolgte eine Rückfrage beim MI, von dort wird empfohlen für den Landkreis Hildesheim anhand der Werte per 31.12.2013 mit einer Quote von 4,03% zu rechnen. Daraus ergibt sich ein Mehrertrag von 1.612.000 Euro, der in Höhe von 588.300 Euro anteilig an die Stadt Hildesheim weiterzuleiten ist, so dass sich für den Landkreis eine Verbesserung von 1.023.700 Euro in der Haushaltsplanung für 2015 ergibt.

3. Aufstockung der Mittel für den Kinderbetreuungs-ausbau

Mit dem Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung wurde u.a. auch vom Bund das Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung für 2015 - 2018 aufgelegt. Ab 2015 beteiligt sich der Bund dauerhaft mit jährlich 845 Mio. Euro an den Betriebskosten. Über die Erhöhung des Festbetrages an der Umsatzsteuer um jeweils 100 Mio. Euro in den Jahren 2017 und 2018 zugunsten der Länder erhöht sich damit der Bundesanteil an der Finanzierung der Betriebskosten. Zudem wird das bestehende Sondervermögen um 550 Mio. Euro auf eine Milliarde

Euro aufgestockt, so dass den Ländern in dieser Legislaturperiode weitere Investitionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Niedersächs. Landesregierung hat am 18.12.2014 im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2015 die Einführung der dritten Kraft in Krippen in Niedersachsen beschlossen. Ab dem 01.08.2020 muss in jeder Krippengruppe mit mindestens elf belegten Plätzen eine dritte Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. Während die Finanzhilfe des Landes für die Gruppenleitung sowie die zweite Fach- oder Betreuungskraft in Kindertagesstätten auch weiterhin nur 20 % bzw. in Krippengruppen und sog. Kleinen Kindertagesstätten, in denen ausschließlich Kinder unter drei Jahren aufgenommen sind, 52 % der pauschalen Personalkosten beträgt, wird das Land ab 2015 für eine gesetzlich vorgesehene Höchststundenzahl (Ab 2015 20 Stunden wöchentlich, ab dem Kindergartenjahr 2016/17 erhöht sich diese Höchststundenzahl um jährlich 3 Stunden; ab 01.08.2020 wird diese erhöhte Finanzhilfe ohne Beschränkung auf eine Höchststundenzahl gewährt) für die dritte regelmäßig tätige Fach- oder Betreuungskraft die pauschalen Personalkosten zu 100 % erstatten. Die Anforderung dieser Landesmittel erfolgt direkt von den KiTa-Trägern.

Die niedersächsische Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren (RAT) gilt weiterhin bis zum 31.12.2018. Mit ihr werden investive Maßnahmen für neu geschaffene Betreuungsplätze gefördert, die die Gesamtzahl der Betreuungsplätze für unter drei jährige Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege erhöhen. Die Zuwendungshöhe beträgt 7.700 Euro für einen Platz in einer Tageseinrichtung, wenn zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in Höhe von 10.000 Euro entstanden sind, bzw. 2.550 Euro für einen Tagespflegeplatz, wenn zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in Höhe von 3.350 Euro entstanden sind. Hierdurch reduziert sich der Investitionskostenzuschuss des Landkreises. Gemäß der Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Tageseinrichtungen für Kinder vom 24.09.2001 erhalten die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft des Jahres vor dem Bewilligungsjahr einen Zuschuss von bis zu 20% / 27% / 34% oder 40% der berücksichtigungsfähigen Investitionskosten nach Abzug der Landesförderung.

4. Landesmittel zur Umsetzung und Sicherstellung des Konnexitätsanspruchs der Kommunen im Rahmen der Inklusion

Nachdem 13 Städte, Gemeinden und Landkreise Klage wegen des fehlenden Kostenausgleichs für die Einführung der inklusiven Schule eingereicht haben, wurden die Verhandlungen zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden intensiviert, im November 2014 wurde ein Ergebnis erzielt.

Das Land wird zum Einen Ausgleichszahlungen für bauliche Aufwendungen vornehmen und zum Anderen die Kommunen durch eine Inklusionspauschale in Höhe von 5,8 Mio. Euro im Jahr 2015 sowie 10 Mio. Euro ab dem Jahr 2016 unterstützen.

Die Aufteilung der Mittel für die schulische Inklusion erfolgt jeweils zur Hälfte auf die Träger der Jugend- und Sozialhilfe. Der jeweilige Anteil richtet sich nach der Wohnbevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren am 30.06. des Vorjahres. Aufgrund der NLT-Mitteilungen rechnet der Landkreis Hildesheim mit Mehreinnahmen in 2015 von jeweils 100.000 € in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe. Die Änderung der Haushaltsplanwerte für 2015 erfolgt über die Veränderungsliste.

Nach der Vereinbarung zwischen der Niedersächs. Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden in Niedersachsen sollen für die baulichen Aufwendungen der Schulträger ebenfalls pauschalierte Zahlungen erfolgen, und zwar im Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 11,7 Mio. Euro und ab 2016 unbefristet mit jährlich 20 Mio. Euro. Die Aufteilung der jährlich

zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt auf Basis der Schülerzahlen der öffentlichen, allgemeinen Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I des jeweiligen Schulträgers. Maßgeblich für die Zahlung im Hausjahrjahr sind Schülerzahlen der Schulstatistik des Vorjahres (Stichtagsregelung).

Eine Berechnung von Landesseite liegt noch nicht vor. Gleichwohl ist vom Dezernat 3 eine Proberechnung erstellt worden, die aber mangels aktuellerer Zahlen die Schülerzahlen aus dem Schuljahr 2013/14 zum Gegenstand hat (Quelle: Die niedersächsischen allgemein bildenden Schulen in Zahlen, herausgegeben vom Nieders. Kultusministerium, sowie eigene Schulstatistik, jeweils zum Stichtag 22.08.2013).

Nach dieser Proberechnung ergibt sich für den Landkreis Hildesheim für 2015 ein Ertrag von knapp 143.000 Euro und ab 2016 ein Ertrag von jährlich rd. 244.000 Euro. Allerdings ist die Berechnung mit gewissen Unwägbarkeiten behaftet. So sind Kinder in Schulkindergärten entsprechend der Landesstatistik im Primarbereich mitgerechnet worden. Einbezogen wurden auch die Schüler/-innen der Förderschulen. Förderschulen zählen zwar nicht zu den allgemein bildenden Schulen, sind aber allgemeine Schulen sowohl des Primar- als auch des Sekundarbereichs I. Insofern können sich bei der tatsächlichen Zahlung Abweichungen gegenüber der Proberechnung ergeben, die jedoch nach verwaltungsseitiger Einschätzung nicht allzu gravierend sein dürften.

Die Haushaltsunterlagen/Veränderungsliste geht Ihnen durch den Fachdienst Finanzen, Dezernat 1, zu.

Soweit sich die hiermit erfolgten Antworten auf Ihre Anfrage auf den Haushaltsbereich des Dezernats 4 (Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit) beziehen, werden sie auch Gegenstand einer differenzierten Informationsvorlage zur Haushaltssituation und den Kostensteigerungen im Teilhaushalt 4 sein, die zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses am 29.01.2015, des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit am 05.02.2015 und des Kreisausschusses am 09.02.2015 vorgelegt wird.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



Wöhler